



E-Fahrzeuge

Besteuerungspraxis / Spesenreglemente

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 19 Abs. 1 StG und Art. 7 VV zum StG
- Art. 17 Abs 1 DBG
- Wegleitung zum Lohnausweis Rz 21 ff
- Musterspesenreglement SSK gültig ab 1.1.2022

2. Allgemeines

Die nachfolgende Praxisfestlegung basiert teilweise auf gefestigten Grundlagen wie der Wegleitung zum Lohnausweis und dem Musterspesenreglement der SSK gültig ab dem 1.1.2022. Da es sich bei den elektrischen Geschäftsfahrzeugen aber um eine relativ neue Technologie handelt, welche nun vermehrt eingesetzt wird, bestehen in Bezug auf die steuerrechtliche Handhabung noch viele offene Fragen. Um trotzdem eine möglichst einheitliche Veranlagungspraxis sicherzustellen, werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen.

3. Berechnung Privatanteil

Ab dem 1.1.2022 berechnet sich der Privatanteil eines Geschäftswagens mit 0,9 % vom Kaufpreis inkl. sämtlicher Sonderausstattungen (exkl. MWSt) mindestens Fr. 150.-- pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barankaufpreis des Fahrzeuges oder der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. MWSt). Auf dem Lohnausweis ist im Feld {F} ein Kreuz anzubringen. Eine FABI-Aufrechnung für den Arbeitsweg entfällt.

Bei einem E-Fahrzeug berechnet sich der Privatanteil mit 0,9 % grundsätzlich analog den obigen Ausführungen. Von einer reduzierten Bemessungsgrundlage wird abgesehen. In Fällen, wo nur das Auto gekauft wird, die Batterie jedoch geleast, berechnet sich der Privatanteil von 0,9 % vom Kaufpreis des Autos inkl. des Kaufpreises der Batterie (exkl. MWSt), da Auto und Batterie eine Einheit bilden und das Eine ohne das Andere nicht funktioniert.

4. Steuerliche Behandlung der Ladeinfrastruktur

Bei zur Verfügungstellung eines E-Fahrzeuges durch den Arbeitgeber muss das Auto vom Arbeitnehmer immer oder teilweise an seinem Wohnort mit seinem Privatstrom aufgeladen werden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer dafür eine Pauschalentschädigung von Fr. 60.-- pro Monat / Fr. 720.-- pro Jahr ausbezahlen. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten für den privaten Stromverbrauch in Verbindung mit dem Elektrofahrzeug abgegolten. Diese Spesenvergütung ist im Lohnausweis unter der Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk "Stromvergütung E-Fahrzeug" auszuweisen.

Die Kosten einer Wallbox (Ladestation) inkl. Installation belaufen sich zur Zeit auf ca. Fr. 1'700.-- bis Fr. 5'700.--.

- Finanzierung der Wallbox für das E-Geschäftsauto durch den Arbeitnehmer

Die Auslagen stellen für den Arbeitnehmer Privataufwand dar und können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Sie stellen auch keine Liegenschaftsunterhaltskosten oder Energiesparmassnahmen dar sondern wertvermehrende Anlagekosten. Der Beitrag des Arbeitgebers für den privaten Stromverbrauch bis zu einem Betrag von CHF 720 pro Jahr gelten als Unkostenersatz und haben keine steuerlichen Auswirkungen.



Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die Wallbox können vom Arbeitnehmer als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Allfällige Beiträge des Arbeitgebers sind vorgängig in Abzug zu bringen.

- **Finanzierung der Wallbox vollumfänglich auf Kosten des Arbeitgebers**

Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten werden beim Arbeitnehmer im Umfang eines Privatanteils von 50 % für die private Nutzung der Ladestation als Gehaltsnebenleistung (fringe benefit) als steuerbares Erwerbseinkommen aufgerechnet.

Die Festlegung des Privatanteils für die private Nutzung der Wallbox auf 50 % erfolgt in Anlehnung der geltenden Praxis für die Anschaffung von EDV Hard- und Software.

- **Beitrag des Arbeitgebers an die Kosten der Wallbox**

Bei einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers bis zu 50 % der Gesamtkosten (= Privatanteil von 50 %) hat dies keine steuerlichen Auswirkungen beim Arbeitnehmer.

Beträgt die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers mehr als 50 % der Gesamtkosten erfolgt beim Arbeitnehmer eine Aufrechnung um Umfang des Arbeitgeberbeitrages abzüglich 50 % Privatanteil auf den Gesamtkosten als steuerbare Gehaltsnebenleistung.

- **Steuerlichen Folgen bei einem (zeitnahen) Austritt des Arbeitnehmers je nach Finanzierung und Abgeltung**

- Die Finanzierung der Wallbox erfolgte vollumfänglich durch den Arbeitnehmer. Nach zwei Jahren verlässt dieser die Firma. Der Arbeitgeber zahlt im eine Abgeltung an die entstandenen Kosten der Ladestation.

Die Entschädigung des Arbeitgebers stellt beim Arbeitnehmer steuerbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar und ist vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis unter «andere Leistungen» auszuweisen.

- Finanzierung der Wallbox erfolgte vollumfänglich durch den Arbeitgeber. Nach zwei Jahren verlässt der Arbeitnehmer die Firma. Der Arbeitgeber verlangt vom Arbeitnehmer eine Rückerstattung der Investitionen der Ladestation.

Bei einem zeitnahen Austritt des Arbeitnehmers kann dieser die vom Arbeitgeber beantragte Rückvergütung der Finanzierungskosten der Wallbox im Umfang der damaligen Besteuerung (z.B. 50 %) vom steuerbaren Einkommen abziehen, wobei die Kosten pro abgelaufenes Jahr um 20 % zu kürzen sind.

Der Abzug erfolgt als allgemeiner Abzug unter der Ziffer 15.3 der Steuererklärung «weitere Abzüge».

Als zeitnah gilt eine Dauer von fünf Jahren.

Sarnen, 01.03.2022